

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tiesler (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Thüringer Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung

Trotz einer verbesserten Finanzausstattung hatten viele Thüringer Kommunen im Jahr 2019 massive Probleme, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Nach der Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage 7/162 (Drucksache 7/310) gab es zum 31. Dezember 2019 lediglich 23 Gemeinden ohne bekanntgemachte Haushaltssatzung. Dies spiegelt die tatsächliche Unterfinanzierung vieler Thüringer Gemeinden jedoch unzureichend wider.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1336** vom 22. Oktober 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Mai 2021 beantwortet:

1. Welche Thüringer Kommunen (Städte und Gemeinden) waren in den Haushaltsjahren 2017, 2018, 2019 und 2020 (Stichtag 30. September 2020) verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 53 a Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung zu erstellen beziehungsweise ein solches fortzuschreiben (bitte Einzelaufstellung)?
2. In welchen Fällen (gemäß Frage 1) hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde eine Ausnahme nach § 53 a Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung zugelassen (bitte Einzelaufstellung)?
3. Welche der unter Frage 1 genannten Kommunen hat ein Haushaltssicherungskonzept beziehungsweise dessen Fortschreibung beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und in welchen Fällen wurde die beantragte Genehmigung erteilt beziehungsweise versagt (bitte Datum des Beschlusses des Gemeinderats, Datum der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Datum des Genehmigungs- beziehungsweise Ablehnungsbescheids angeben)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Angaben sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen. Soweit in einzelnen Fällen keine gesonderten Angaben oder Erläuterungen zu Eingangsbestätigungen in der Anlage aufgeführt sind, waren die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig beziehungsweise befand sich die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gewöhnlich mit der betreffenden Gemeinde im laufenden Austausch bezüglich des Aufstellungs- und Antragsverfahrens, so dass eine formale Bestätigung als entbehrlich angesehen wurde.

4. In welchen Fällen wurden Rechtsbehelfe eingelegt und wie ist der aktuelle Verfahrensstand (bitte gegebenenfalls Aktenzeichen angeben)?

Antwort:

Im Jahr 2017 klagte die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf (Saale-Holzland-Kreis) gegen den ablehnenden Bescheid zur Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts. Das Verfahren wurde durch Erledigungserklärung beider Parteien eingestellt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises hat mit Bescheid vom 11. April 2019 den Antrag der Gemeinde Bruchstedt auf Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts abgelehnt. Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde Klage beim Verwaltungsgericht Weimar (Az.: 3 K 786/19 We) erhoben. In Abstimmung zwischen der Rechtsaufsichtsbehörde und dem beauftragten Rechtsanwalt der Gemeinde sollte im Jahr 2020 die Angelegenheit als erledigt erklärt werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Bruchstedt hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2020 mit Beschluss-Nr.: 2020/16 dieser Vorlage nicht zugestimmt.

Die Stadt Suhl hat gegen den Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes über die Verlängerung des Haushaltssicherungskonzepts und die 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts vom 22. November 2019 Klage erhoben, die am 15. Oktober 2020 zurückgenommen wurde.

5. Welchen Konsolidierungszeitraum haben die Kommunen gemäß Frage 3 angegeben und welche (Haupt-) Ursachen wurden als Grund für die "Haushaltsschieflage" beschrieben?

Antwort:

Die Angaben sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Die Abgaben zu den Hauptursachen für die "Haushaltsschieflage" wurden aus den Haushaltssicherungskonzepten der jeweiligen Kommunen entnommen und stellen nicht die Einschätzung der Landesregierung dar. Die Landesregierung geht von angemessenen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellten Finanzmitteln für die Thüringer Kommunen aus. Die zur Haushaltssicherung verpflichteten Kommunen haben daher kurzfristig die Gewährleistung oder Wiederherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und sich mittelfristig in die Lage zu versetzen, ihre nach § 53 ThürKO beziehungsweise § 3 ThürKDG gesetzlich bestehenden Verpflichtungen als Ausdruck einer geordneten Haushaltswirtschaft vollumfänglich zu erfüllen. Ist dies in Einzelfällen trotz maximal zumutbarer eigener Anstrengungen in einem Haushaltsjahr nicht aus eigener Kraft möglich, können Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung gewährt werden (§ 24 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürFAG)

6. Welche der Kommunen (gemäß Frage 3) hat zusätzlich einen Antrag auf Bewilligung einer Bedarfszuweisung gestellt (bitte Datum des Beschlusses des Gemeinderats, Datum der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Datum des Genehmigungs- beziehungsweise Ablehnungsbescheids angeben)?

Antwort:

Die Angaben sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen. Die Erteilung einer formalen Eingangsbestätigung ist im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Bedarfszuweisungen nicht erforderlich.

7. In welcher Höhe wurden Bedarfszuweisungen beantragt beziehungsweise bewilligt und in welchen Fällen wurden Rechtsbehelfe eingelegt und wie ist der aktuelle Verfahrensstand (bitte gegebenenfalls Aktenzeichen angeben)?

Antwort:

Die Angaben zur Beantragung beziehungsweise Bewilligung von Bedarfszuweisungen sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Die Stadt Suhl hat gegen den Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes über die Gewährung einer Bedarfszuweisung vom 4. Dezember 2019 Klage erhoben, die am 15. Oktober 2020 zurückgenommen wurde.

Maier
Minister

Anlage*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab der Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.